

Durchschrift

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT

V 3 - 61 a 20/17 - Ober-Florstadt 4/82 -
(Bei Antwort bitte angeben)

6100 DARMSTADT, den 8. Febr. 1983

Postfach 11 07 40

Bitte folgende Durchwahl benutzen:

Tel.: (061 51) 12 6029/Li.

Vermittlung:

Tel.: (061 51) 121

Gegen Empfangsbekennntnis!

An den
Gemeindevorstand der
Gemeinde Florstadt

6364 Florstadt

Luisenplatz 2

Berliner Allee 5

Bleichstr. 19

Gagernstr. 6-8

Neckarstr.4-6

Rheinstr. 22

Rheinstr. 40-42

Rheinstr.62

Briefkasten für Fristsachen:

nur Luisenplatz 2

Sprechtag(e)

dienstags bis donnerstags 9-12 Uhr

oder nach Vereinbarung

Betr.: Ihre Satzung gemäß § 34 Abs. 2 BBauG für das Grundstück
Flur 4 Nr. 3 in der Gemarkung Ober-Florstadt, beschlossen
am 25.10.1982

Bezug: Ihr Antrag vom 22.11.1982 - Az.: Ze/Hd -, hier eingegangen
am 9.12.1982

Die von Ihnen beantragte Genehmigung der o.g. Satzung gemäß § 34 Abs. 2 BBauG wird erteilt.

Ich habe die von Ihnen vorgelegten Ausfertigungen der Satzung mit meinem Genehmigungsvermerk versehen. Eine Ausfertigung der vorgelegten Satzung und der zugehörigen Unterlagen habe ich zu meinen / Akten genommen. Eine Ausfertigung geht Ihnen anbei wieder zu. Die dritte Ausfertigung habe ich dem Kreisausschuß übersandt.

Die Satzung ist zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung kann auch in entsprechender Anwendung des § 12 BBauG vorgenommen werden.

Ich bitte Sie, mir einen Nachweis über die Bekanntmachung mit einem Abdruck Ihrer maßgeblichen Hauptsatzung auf dem Dienstweg zu übersenden.

-2-

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei meiner Behörde - Der Regierungspräsident in Darmstadt, 6100 Darmstadt, Luisenplatz 2 - schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Anlagen: 1 Satz Unterlagen

Im Auftrage

gez. Rohrmann

(Rohrmann)

In Durchschrift:

An den
Kreisausschuß
des Wetteraukreises
6360 Friedberg/Hessen

Wetteraukreis		
23.FEB.83	00023	

24/2

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.
Eine Ausfertigung der Satzung mit zugehörigen Unterlagen ist beigelegt

Anlagen: 1 Satz Unterlagen

Im Auftrage

Rohrmann
(Rohrmann)

a/ IV g. Kh. 25. 2. 1983 De

8/ 611

Abrundungssatzung

aufgrund des § 5 HGO in Verbindung mit § 34 Abs. 2 BBauG

"Satzung gem. § 34 Abs. 2 BBauG zur Festlegung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich des Ortsteiles Ober-Florstadt, Flur 4, Nr. 3 zwischen der nördlichen Grenze des Grundstückes Flur 4, Flurstück 2 und der östlichen Grenze der Flur 4, Flurstück 4 östlich der Feldstraße."

§ 1

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles wird, wie in der Karte M 1 : 1 000 (Anlage) dargestellt, festgelegt.

§ 2

Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 und 3 BBauG.

6364 Florstadt 1, den 10.11.1982

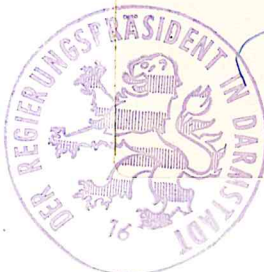


Trupp

Trupp - Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 BBauG
mit Verfügung vom 8. Februar 1983 - Az.:
V 3 - 61 a 20/17 - Ober-Florstadt -4/82-
Darmstadt, den 8. Februar 1983

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT
Im Auftrage



Polman

Mehrausfertigung

Flur 1^{III}

Flur 1^I



ge zur Abrundungssatzung der Gemeinde
Florstadt
OT Ober Florstadt
Flur 4 Flurstück 3

Vervielfältigung nicht gestattet
(§ 10 Abs. 2, § 23 des Katastergesetzes
vom 3. Juli 1956, GVBl. S. 121)

Unbeglaubigt abgegeben: Friedberg (Hessen), den 24. Nov. 1982
Katasteramt

GEMARKUNG: Ober-Florstadt
FLUR: 4
Maßstab 1:2000

E 5066 / 82

Auszug aus der Niederschrift
der 16. Gemeindevertretersitzung vom 10.11.1982

Tagesordnung :

TOP5 Erlaß einer Abrundungssatzung für das Grundstück Flur 4, Flurstück Nr. 3 an der Feldstraße im OT Ober Florstadt

Zu Punkt 5) der
Tagesordnung

Erlaß einer Abrundungssatzung

Aufgrund § 34 Abs. 2 BBauG beschließt die Gemeindevertretung folgende Satzung:

"Satzung gem. § 34 Abs. 2 BBauG zur Festlegung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich des Ortsteiles Ober-Florstadt, Flur 4, Nr. 3 zwischen der nördlichen Grenze des Grundstückes Flur 4, Flurstück 2 und der östlichen Grenze der Flur 4, Flurstück 4 östlich der Feldstraße."

§ 1

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles wird, wie in der Karte M 1 : 1 000 (Anlage) dargestellt, festgelegt.

§ 2

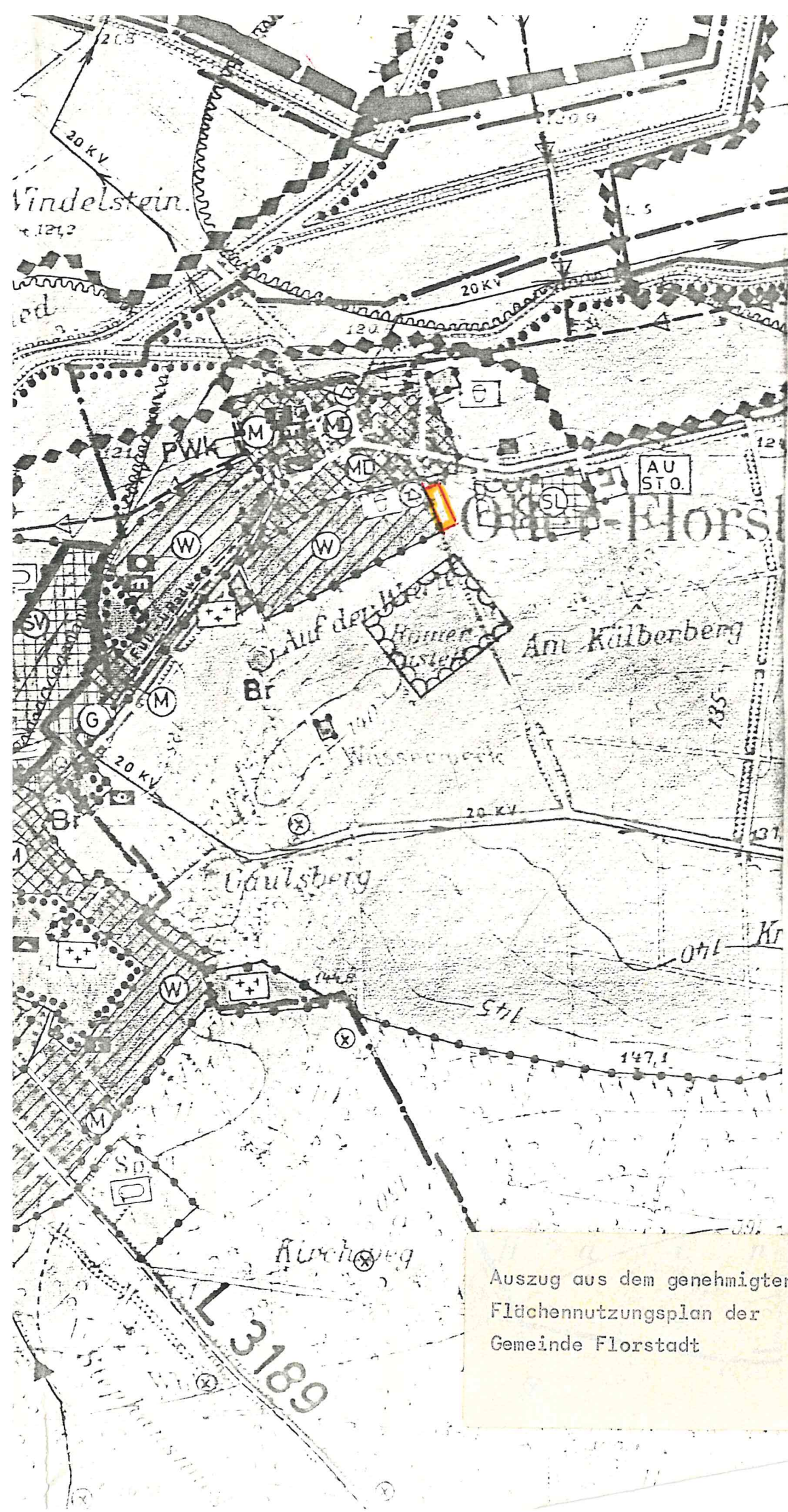
Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 und 3 BBauG.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	26
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltung	0

F. d. R.

.....
.....



Auszug aus dem genehmigten
Flächennutzungsplan der
Gemeinde Florsstadt